

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 56/11 BH

L 6 AS 300/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 AS 1421/10 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Bad Kreuznach,
Bosenheimer Straße 16, 55543 Bad Kreuznach,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober
2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im vorliegenden Verfahren im Rahmen der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) die Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung gemäß § 21 Abs 5 SGB II. Seine dahingehende Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Beschluss die Revision nicht zugelassen.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, denn ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Das BSG hat sich bereits in einer Reihe von Entscheidungen mit den Voraussetzungen der Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwendiger Ernährung auseinandergesetzt, diese sind umfassend nochmals in einem Urteil vom 10.5.2011 (B 4 AS 100/10 R) dargelegt worden. Danach ergibt sich für die empfohlene Ernährung mit sogenannter "Vollkost" kein Anspruch auf Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwendiger Ernährung, da es sich bei Vollkost nicht um eine Krankenkost handelt, auf die § 21 Abs 5 SGB II aber



abzielt. Die genannte Vorschrift bildet auch keinen Auffangtatbestand für die allgemeine Kritik, eine ausgewogene Ernährung sei aus dem Regelsatz nicht zu finanzieren.

- 5 Für den vorliegenden Fall sind keine darüber hinausgehenden grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfragen erkennbar, die ein beigeordneter Rechtsanwalt formulieren könnte.
- 6 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben.
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Insbesondere hat das Sozialgericht und ihm nachfolgend das LSG von den vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht (vgl BSG Urteil vom 22.11.2011 - B 4 AS 138/10 R), indem eine sachverständige Auskunft des behandelnden Hausarztes und ein Kurzgutachten eines Arztes der Fachklinik für Kardiologie, in der der Kläger kurz vor Antragstellung behandelt wurde, eingeholt wurden.
- 8 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)